

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 43.

Freitag, den 23. October

1835.

Gesetzgebung.

Pressegesez für Frankreich.

(Fortsetzung aus Nr. 39.)

Titel 2. Von den Géranten der Journale und periodischen Schriften.

Art. 13. Die Caution, welche die Eigenthümer jedes Journals oder jeder periodischen Schrift leisten müssen, kommt baar in den Staatschatz, der dafür Zinsen nach dem für die Cautionen festgestellten Zinsfuße zahlt.

Der Betrag der Cautionen ist festgesetzt wie folgt.

Wenn das Journal oder die periodische Schrift öfter als zwei Mal in der Woche, sei es an bestimmten Tagen oder in unregelmäßigen Lieferungen, erscheint, soll die Caution 100,000 Fr. sein;

sie soll 75,000 Fr. betragen, wenn das Journal oder die periodische Schrift nur zwei Mal in der Woche erscheint;

sie soll 50,000 Fr. betragen, wenn das Journal ic. nur ein Mal in der Woche erscheint;

sie soll 25,000 Fr. betragen, wenn das Journal ic. bloß öfter als ein Mal im Monat erscheint.

Die Caution für die täglich erscheinenden Journale in den Departements, außer denen der Seine, Seine und Dife, und Seine und Marne, soll in den Städten von 50,000 und mehr Einwohnern 25,000 Fr. betragen;

sie soll 15,000 Fr. in den kleinern Städten betragen, und je die Hälfte von diesen beiden Summen für die Journale und periodischen Schriften, die in größern Zwischenräumen erscheinen.

2r Jahrgang.

Es wird den Eigenthümern der Journale oder periodischen Schriften, die gegenwärtig bestehen, eine Frist von vier Monaten bewilligt, diesen Verordnungen nachzukommen.

Art. 14. Fortwährend sollen von der Caution befreit sein diejenigen Journale und periodischen Schriften, welche im Artikel 3 des Gesezes vom 18. Juli 1828 erwähnt sind.

Art. 15. Jeder Gérant, der für ein Journal oder für eine periodische Schrift verantwortlich ist, muß den dritten Theil der Caution als eigenes Vermögen besitzen.

In dem Falle, daß entweder gänzliche oder theilweise Abtretung des dem Géranten zugehörigen Antheils der Caution, oder in Kraft getretene gerichtliche Urtheile, welche die Gültigkeit von Arrestbeschlüssen in Betreff dieser Caution aussprechen, dem Schaze angezeigt werden, soll der Gérant gehalten sein, innerhalb vierzehn Tagen, von der ihm gemachten Anzeige an, entweder die Wiederabtretung oder die Aufhebung des Arrestbeschlusses beizubringen, sonst soll das Journal, bei der im Art. 6 des Gesezes vom 9. Juni 1819 festgesetzten Strafe, zu erscheinen aufhören.

Art. 16. In Uebereinstimmung mit dem Artikel 8 des Gesezes vom 18. Juli 1828 soll der Gérant eines Journals oder einer periodischen Schrift gehalten sein, jede Nummer seines Journals im Manuscript zu unterzeichnen.

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung soll vor den Corrections-Tribunalen verfolgt und mit einer Geldstrafe von 500 bis 3000 Fr. belegt werden.

Art. 17. Die Insertion von Antworten und Berichtigungen, wie sie durch den Artikel 11 des Gesezes vom